



Interesse?

Konnten wir Ihr Interesse wecken?
Nehmen Sie unbürokratisch Kontakt zu uns auf.
Wir beraten Sie gerne!

stiftung@lebenshilfe-singen.de
Stiftung Lebenshilfe Singen-Hegau
Mühlenstraße 19, 78224 Singen
Tel. 07731 822 809-0

WIR FREUEN
UNS AUF IHRE
UNTERSTÜTZUNG



DIE STIFTUNG LEBENSHILFE SINGEN-HEGAU FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Unsere Stiftung ist als gemeinnützig anerkannt und unterliegt der Aufsicht durch das Regierungspräsidium Freiburg.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Dabei unterstützt die Lebenshilfe Stiftung maßgeblich auch den Verein Lebenshilfe Hegau-Bodensee in seinen vielfältigen Programmen für Menschen mit Behinderung im Landkreis Konstanz.

Zuwendungen an eine gemeinnützige Stiftung sind steuerbegünstigt und bieten große Gestaltungsmöglichkeiten auch und gerade, wenn diese Zuwendungen noch zu Lebzeiten erfolgen.

werden. Abziehbare Zuwendungen, die den oben genannten Höchstbetrag überschreiten oder im Jahr der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, können im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Jahren als Sonderausgaben abgezogen werden.

Gemäß § 10b Abs. 1a S. 1 EStG können Spenden in den zu erhaltenden Vermögensstock einer gemeinnützigen Stiftung auf Antrag des Steuerpflichtigen im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro abgezogen werden. Diese Abzugsmöglichkeit ist neben dem oben genannten Spendenabzug möglich. Bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf 2 Millionen Euro. Soweit der Stifter die Beträge innerhalb des 10-Jahreszeitraums nicht in Abzug bringen konnte, gehen diese danach in den allgemeinen unbefristeten Spendenvortrag über.

==== Spenden und Zustiftungen =====

Bei einer Zuwendung an eine gemeinnützige Stiftung wird steuerlich zwischen der Zuwendung in das zu erhaltende Vermögen einer Stiftung (Zustiftung) und der zeitnah zu verwendenden Spende unterschieden.

Gemäß § 10b Abs. 1 EStG können Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an eine gemeinnützige Stiftung insgesamt bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Zuwendungsgebers als Sonderausgaben abgezogen

==== Schenkung- und Erbschaftsteuer =====

Zuwendungen an eine gemeinnützige Stiftung unter Lebenden (Schenkung) oder von Todes wegen (Erbschaft) sind von der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer befreit. Diese Begünstigung kann auch vom Beschenkten oder Erben noch ausgenutzt werden, wenn die Zuwendung innerhalb von 24 Monaten nach Schenkung oder Erbfall erfolgt. Diese Befreiung schließt allerdings den Spendenabzug bei der Einkommensteuer aus.